

# RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs1 litc;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Es ist nicht entscheidend, wie weit das Fzg vom Schutzweg entfernt gestanden ist, sofern ein Teil desselben in den 5-Meter-Bereich hineinragte (keine Toleranz). Es bedurfte auch keiner näheren Feststellung im Spruch oder in der Begründung, in welchem "ungefähren" (oder genauen) Abstand das Fzg vom Schutzweg innerhalb des "Sichtraumes" (= 5-Meter-Bereich) abgestellt war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020056.X03

## Im RIS seit

09.07.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)